

in Recht auf seinen Platz in der Kammer. Ein zweites Anrecht hat der Distrikt, für welchen der Abg. D. Kunde erscheint. Der Distrikt hat zu verlangen, daß er nicht unvertreten sei. Ein drittes Recht haben die Mitglieder der Kammer, daß der Platz nicht unbefetzt sei, daß derjenige Abgeordnete, welcher bis jetzt ein treuer Mitarbeiter war und sich des allgemeinen Wohles so thätig annahm, nicht fehle. Allerdings kann ich insofern dem Referenten nicht beitreten, als er meint, der Schluß §. 24. der Landtagsordnung sei auf den gegenwärtigen Fall nicht anzuwenden. Die Verfassungs-Urkunde hat eine Lücke. Sie sagt nicht, was im jetzigen Falle werden solle mit dem Platze eines Abgeordneten, ob er sofort auszuschneiden habe oder bis nach Austrag seiner Sache den Platz behalte. Die Landtagsordnung ergänzt diese Lücke. Ich wende die Landtagsordnung auf diesen Fall an, kann aber auch der Meinung des Herrn Staatsministers nicht ganz beipflichten. Denn es kommt lediglich auf den Beschluß der Kammer an, ob sie dem Abgeordneten den Platz lassen oder versagen will. Wenigstens der Schluß der §. 24. der Landtagsordnung weist dahin, daß, wenn ein Zweifel über die Legitimation entsteht, die Kammer zu entscheiden hat, ob inmittelst der Sitz in der Kammer zu versagen sei oder nicht. Wir haben bereits früher beschlossen, es sei der Platz nicht zu versagen. Fassen wir keinen entgegengesetzten Beschluß, so scheint daraus zu folgen, daß der Abg. D. Kunde seinen Platz behält. Allein unversagt ist es uns auch, einen andern Beschluß zu fassen, wenn ich schon aus den angegebenen Gründen mich für die Meinung erklären muß, daß dem Abg. Kunde der Platz nicht versagt werden könne.

Abg. v. Thielau: Die Deputation hat über den Fall, den der Herr Staatsminister erinnert, durchaus kein Gutachten gestellt. Es würde also zweckmäßiger sein, wenn beide Sachen getrennt würden. Ich glaube, daß dieses fernerem Beschlusse vorbehalten werden, und trotz dem zuerst über das Deputations-Gutachten berathen und abgestimmt werden kann, so daß nicht die Diskussion über beide Gegenstände zugleich geführt werde, welches ich selbst für die materielle Beschlußnahme für nachtheilig erachte.

Staatsminister v. Zeschau: Dies ist nur der Zweck meiner Frage gewesen, damit nicht dann, wie schon vom Referenten geschehen ist, dem Beschlusse die Folge gegeben werde, als sei damit auch dies schon entschieden.

Abg. Eisenstuck: Ich muß allerdings der Ansicht beipflichten, daß der Frage beigetreten werden müsse. Die Kammer würde sich präjudiciren, wenn sie eine Entschließung im voraus fassen wollte, die Einflüsse äußern könnte. Die Kammer hat sich in der Majorität dahin bestimmt, daß sie die Ansicht der Deputation bei der ersten Frage theile. Wenn nun die erste Frage des Deputations-Gutachtens von der Kammer in derselben Weise gelöst wird, wie von der Deputation, so muß nun die andere Frage gestellt werden: was soll erfolgen? Soll der Stellvertreter einberufen werden, oder eine neue Wahl erfolgen? Die Deputation ist überzeugt, daß sie im Interesse aller Betheiligten gehandelt hat, dadurch, daß

sie ihr Gutachten nicht auf die Einberufung des Stellvertreters, sondern auf eine neue Wahl richtete. Da sie hauptsächlich bestimmt wurde durch die Rücksichten auf die Wähler, so hat sie auch geglaubt, den Gesichtspunct festhalten zu müssen und eine neue Wahl zu beantragen. Es kommt auch ein Akt der Gerechtigkeit oder wenigstens der höchsten Billigkeit dazu. Warum soll D. Kunde Nachtheil davon haben in seiner ständischen Funktion, daß die Staatsregierung eine Auslegung des Staatsdienergesetzes und der Verfassungs-Urkunde zu der ihrigen gemacht hat, welche die Kammer nicht theilt? Es wäre ungerecht sogar, also mehr als unbillig, wenn ein Dritter dadurch leiden sollte. Die Regierung und Abg. D. Kunde sind in bona fide und überzeugt, daß seine ständische Funktion durch Annahme seines Amtes nicht gefährdet war. Ob diese Ansicht richtig oder unrichtig ist, darüber enthalte ich mich jedes Urtheils. Die Kammer hat sich dafür ausgesprochen, daß die Ansicht nicht die richtige gewesen ist. Wollte man nun den Stellvertreter einberufen, so würde man dadurch allerdings den Abg. D. Kunde benachtheiligen. Denn wenn die Kammer sich consequent bleiben will, so muß sie annehmen, daß die Staatsregierung die Obliegenheit gehabt hätte, als D. Kunde seine Funktion im Staate übernahm, eine neue Wahl auszuschreiben, bei welcher, wie ich glaube, wie ich hoffe, wie ich erwarte, daß es wünschenswerth sei, seine Committenten ihm anderweit ihr Vertrauen geschenkt haben würden. Aus diesem Vortheile kann er nicht gesetzt werden; denn ich bin fest überzeugt, daß, wenn D. Kunde die Ansicht gehabt hätte, daß die Annahme der Stelle ihn zum Staatsdiener mache, er bei der Staatsregierung angetragen haben würde, eine neue Wahl auszuschreiben. Kann ich mich nun von der Ansicht nicht trennen, daß eine neue Wahl stattfinden muß, so glaube ich die andere Frage, was wegen des Sitzes des Abg. D. Kunde in der Kammer geschehen solle, ist davon unabhängig. Ich kann nicht glauben, daß dadurch, daß die Kammer beschloß, er solle seinen Sitz in der Kammer beibehalten, die Kammer zugleich für den jetzigen Fall entscheiden haben sollte, sondern der Beschluß ging dahin, er solle so lange, bis über den Gegenstand von der Kammer ein Beschluß gefaßt worden sei, seinen Sitz behalten. Ich würde mir, wenn die Kammer das Deputations-Gutachten im 2. Puncte beibehalten sollte, noch eine Frage erlaubt haben, wie es bis dahin gehalten werden solle; aber präjudicirt hat sich die Kammer noch nicht durch den frühern Beschluß, aber ein späterer Beschluß wird erfolgen müssen. Denn wenn man den frühern Beschluß dahin ausdehnen wollte, würde man zu weit gehen, es würde sogar bedenklich sein, denn es ist nicht abzusehen, wie lange die Differenz dauern könnte und ich glaube nicht, daß die Kammer die Ansicht gehabt hat, auf längere Zeit eine Bestimmung zu treffen, als bis Beschluß gefaßt wäre. Ich glaube, daß der Antrag dann gestellt werden muß, wie es nunmehr solle gehalten werden, ob der Abgeordnete seinen Sitz beibehalten könne oder nicht.

(Beschluß folgt.)